

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.774.139

Wien, am 23. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Heinisch-Hosek, Genossinnen und Genossen haben am 25. Oktober 2022 unter der Nr. **12796/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend faire Verträge für Künstler:innen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wie oft fanden seit Anfang 2020 Sitzungen des Kuratoriums der Salzburger Festspiele statt?*
  - a) *In welchen dieser Sitzungen waren coronabedingte Absagen und Verschiebungen Thema?*
  - b) *Wann genau wurde über den Umgang mit Verträgen bei Absage oder Verschiebung gesprochen?*
  - c) *Was wurde hier konkret diskutiert und in der Folge beschlossen?*
  - d) *Dem Vernehmen nach waren sich die Mitglieder des Festspielkuratoriums bewusst, dass auf Grund der grundsätzlichen Öffnungsschritte force majeure als Absagegrund nicht gültig war. Warum hat Salzburg sich dann trotzdem auf force majeure berufen, ohne eine derartige Absageklausel überhaupt in den Originalverträgen zu haben?*

- e) *Ist es zutreffend, dass seitens des Kuratoriums angeregt wurde, dass betroffene Agenturen für Kompensationszahlungen ein gemeinsames Anspruchsschreiben an die Salzburger Festspiele richten sollten?*
- f) *Was hat man sich von so einer Vorgangsweise versprochen?*
- g) *Wie ist das weitere Vorgehen nach Scheitern dieses Vorschlags?*
- h) *Wie viele Künstler:innen haben bis heute noch keine Kompensationszahlungen für Absagen oder Verschiebungen bei den Salzburger Festspielen 2020 bekommen?*
- i) *Wann ist endlich mit einer Erledigung im Sinne der Künstler:innen zu rechnen?*
- *Wurde im Kuratorium das Modell der Zusammenarbeit zwischen Salzburger Festspiele und der Konzertvereinigung thematisiert?*
  - a) *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b) *Warum werden Verpflichtungserklärung zwischen Konzertvereinigung und Sänger:innen statt direkten Verträgen mit den Salzburger Festspielen abgeschlossen?*
  - c) *Ist es zutreffend, dass den zusätzlichen Mitgliedern der Konzertvereinigung erheblich weniger an Vergütungen bei gleicher Arbeit als den Stammmitgliedern gezahlt wird und wie ist das mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?*
  - d) *Haben die Salzburger Festspiele Druck auf die Konzertvereinigung gemacht, dass Vereinbarungen ohne Kompensationen gelöst oder geändert werden?*
  - e) *Wenn es bisher kein Thema im Kuratorium war, werden Sie es zum Thema machen?*
  - f) *Laut § 7 Theaterarbeitsgesetz beginnt ein Bühnenarbeitsvertrag auch entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, wobei dieser auch Vorproben umfasst. Wie wurde das bei den Zusatz-Mitgliedern der Konzertvereinigung gehandhabt?*
  - g) *Für welchen Zeitraum werden die Mitglieder der Konzertvereinigung jeweils angestellt?*
  - h) *Erhalten die Sänger:innen schriftliche Verträge?*
  - i) *Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend darf angemerkt werden, dass mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ der Salzburger Festspielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit als Rechtsträger sui generis eingerichtet wurde, der keine Eigentümer:innen hat. Der Bund ist daher weder am Salzburger Festspielfonds beteiligt noch wird dieser von ihm durch sonstige Maßnahmen beherrscht.

Da sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die operative Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann, muss von einer detaillierten Beantwortung der Fragen 1 und 2 Abstand genommen werden. Diese beziehen sich in erster Linie auf die operative Geschäftsführung des Direktoriums der Salzburger Festspiele sowie auf Tätigkeiten der Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor und stellen daher keinen zulässigen Gegenstand des Interpellationsrecht dar.

Auch sind Daten, welche für Mitbewerber:innen (internationale Festspielbetriebe, in- und ausländische Theaterbetriebe) sensible Informationen enthalten, als Geschäftsgeheimnisse zu werten und können daher, um die Wettbewerbssituation der Salzburger Festspiele nicht zu gefährden, nicht offengelegt werden.

Festgehalten werden kann jedoch Folgendes:

Unter dem Eindruck der Coronapandemie stellte das Direktorium der Salzburger Festspiele im Frühjahr 2020 einen Stufenplan zur Vorgehensweise betreffend die Salzburger Festspiele Pfingsten und Sommer vor. Während die Pfingstfestspiele abgesagt werden mussten, konnte eine Komplettabsage der Saison verhindert werden und im Sommer konnten modifizierte Festspiele stattfinden. Grundlage für die Durchführung der Festspiele war ein mit Expert:innen entwickeltes Präventionskonzept. Das Kuratorium hat sich mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt und den modifizierten Spiel- und Haushaltsplan zur Kenntnis genommen. Seit 2020 fanden zwölf Sitzungen des Kuratoriums statt. Absagen und Verschiebungen wurden in den Sitzungen am 30. März 2020, am 25. Mai 2020, am 4. August 2020 und am 13. Oktober 2020 thematisiert.

Es ist bekannt, dass die Salzburger Festspiele bezüglich künstlerischer Verträge für Sommer 2020 teils Änderungsvereinbarungen getroffen haben. Eine Berufung auf „höhere Gewalt“ ist dabei meines Wissens nicht erfolgt, anders als bei Auflösung künstlerischer Verträge zu den Pfingstfestspielen, die aufgrund des Veranstaltungsverbots abgesagt wurden. Die Anregung eines gemeinsamen Anspruchsschreibens durch das Kuratorium ist mir nicht bekannt. Die Gestaltung von Verträgen mit Mitwirkenden liegt in der Zuständigkeit des Direktoriums der Salzburger Festspiele. Darüber hinaus betreffen diese Fragen - wie oben ausgeführt - keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

**Zu Frage 3:**

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB vom 19.2.2021 wurden an der Wiener Staatsoper im ersten Corona-Lockdown 103 Gastverträge mit einem Volumen 3,61 Mio. € aufgelöst, bei der Volksoper 50 Gastverträge mit einem Volumen von 0,74 Mio. Wie stellt sich die Entwicklung in weiterer Folge dar?*
  - a) *Wie viele Verträge mit welchem Volumen wurden seit Beginn der Covid-19-Pandemie aufgrund von Absagen oder Verschiebungen aufgelöst? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*
  - b) *Welche Summen wurden dennoch ausbezahlt, obwohl die Veranstaltung nicht stattfinden konnte? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*

Von der Wiener Staatsoper wurden 2019/20 103, 2020/21 198 und 2021/22 20 Verträge aufgelöst. Bei der Volksoper Wien wurden 2019/20 50, 2020/21 87 und 2021/22 33 Verträge aufgelöst. Bei der Wiener Staatsoper betrug das Volumen dieser Verträge 2019/20 € 3,6 Mio., 2020/21 € 6,0 Mio. und 2021/22 € 0,2 Mio., bei der Volksoper Wien 2019/20 € 0,74 Mio., 2020/21 € 0,88 Mio. und 2021/22 € 0,08 Mio.

Die Wiener Staatsoper zahlte 2019/20 € 0,82 Mio., 2020/21 € 1,35 Mio. und 2021/22 € 0,07 Mio., die Volksoper Wien 2019/20 € 0,29 Mio., 2020/21 € 0,44 Mio. und 2021/22 € 0,06 Mio. aus.

**Zu Frage 4:**

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB wurden an nicht festangestellte Künstler:innen in der Staatsoper lediglich 0,82 Mio. €, in der Volksoper 0,29 Mio.€ trotz Absage ausbezahlt. Das bedeutet, dass die Auszahlungsquote bei der Staatsoper lediglich bei 22,7 Prozent und bei der Volksoper bei 39,1 Prozent lag. Wie stellt sich die Entwicklung in weiterer Folge dar?*
  - a) *Wie hat sich die Auszahlungsquote der Staatsoper und der Volksoper seit Beginn der Coronapandemie entwickelt? (Aufschlüsselung bitte nach Institution, Berufsgruppe und Jahr)*

Der prozentuelle Anteil der Auszahlungen anhand der in Beantwortung der Frage 3 genannten Daten beträgt bei der Wiener Staatsoper 2019/20 23 %, 2020/21 23 % und 2021/22 35 %, bei der Volksoper Wien 2019/20 39 %, 2020/21 50 % und 2021/22 75 %.

- b) *Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die an die Bundestheater ausbezahlten Corona-Hilfen auch den selbständigen Künstler\*innen zugutekommen?*

Ich möchte zunächst auf die Ausführungen zu den individuellen Auflösungsverträgen verweisen, die Gegenstand der Beantwortung zur Frage 5 sind. Die Bundestheater erhielten wiederum Budgetmittel aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, die dazu dienten, Mindereinnahmen abzufedern sowie Beihilfen des AMS im Rahmen der Kurzarbeitsregelung.

Darüber hinaus darf auf die von der österreichischen Bundesregierung bereitgestellten horizontalen sowie spezifisch für den Kunst- und Kulturbereich gestalteten Hilfsinstrumente verwiesen werden, die Einnahmehausfälle bei der durch die Pandemie stark betroffenen Gruppe der freischaffenden Künstler:innen kompensieren oder zumindest erheblich abmildern konnten. Dabei ist insbesondere auf die Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler:innen mit einer Gesamtdotierung in der Höhe von € 175 Millionen hinzuweisen.

- c) *Enthalten aktuelle Verträge nach wie vor eine Klausel zu höherer Gewalt?*  
d) *Welche Aktivitäten wurden von Ihrer Seite hier gesetzt?*

Ich gehe davon aus, dass Bestimmungen zu höherer Gewalt nach wie vor Teil von Verträgen sind, da diese nicht nur eine Pandemie, sondern auch Fälle wie Krieg, Naturkatastrophen und diverse weitere Umstände, die eintreten können, betreffen kann. Darüber hinaus liegt die Ausgestaltung von Verträgen in der Verantwortung der Bundestheater.

#### **Zu Frage 5:**

- *Laut der Anfragebeantwortung 4724/AB wurde die Bundestheater-Holding GmbH vom BMKÖS ermächtigt, individuelle Auflösungsverträge mit sozial gestaffelten Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Warum wurde hier der Weg über individuelle Auflösungsverträge gewählt und keine transparente, allgemein gültige Regelung festgelegt?*
  - Nach welchen Richtlinien wurden die einzelnen Auflösungsverträge erstellt?*
  - Ist es richtig, dass jene Künstler:innen, die sich anwaltlich vertreten ließen, bessere Auflösungsvereinbarungen erhalten haben als jene ohne anwaltliche Vertretung?*

- c) *Wurde die Ermächtigung des BMKÖS an die Bundestheater-Holding schriftlich mitgeteilt?*
- d) *Was war der genaue Inhalt dieser Ermächtigung und wann wurde sie erteilt?*

Zur Vermeidung langjähriger Verfahren und um finanziellen Ausfällen bei Künstler:innen rasch entgegenwirken zu können wurden nach Ermächtigung durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) an die Bundestheater-Holding GmbH mit den Gästen individuelle Auflösungsverträge mit sozial gestaffelten Abschlagszahlungen vereinbart. Da jeweils das Vertragsverhältnis einer bestimmten Person mit einer bestimmten Gesellschaft betroffen war, war die individuelle Gestaltung der rechtlich gebotene Weg, eine Regelung zu treffen. Die Bundestheater-Holding wurde dazu vom Eigentümerressort für das jeweilige Geschäftsjahr ermächtigt und um Rücksichtnahme auf soziale Gesichtspunkte ersucht.

#### **Zu Frage 6:**

- *Im Burgtheater enthalten die Gastverträge Vereinbarungen für den Fall einer Absage. Wie sieht es bei Staatsoper und Volksoper aus?*
  - a) *Sind hier nach wie vor keine Vereinbarungen für den Absagefall vorgesehen, als auch keine Teilzahlungen bei Verschiebungen?*
  - b) *Wenn ja, warum nicht? Werden Sie sich für solche einsetzen?*
  - c) *Wenn nein, wie lauten die Vereinbarungen bei Absage, wie bei Verschiebungen?*

Es bestehen generelle Regelungen im Fall von Absagen oder Verschiebungen, die unabhängig vom Pandemiefall gelten. Die Ausgestaltung von Verträgen bei den Bundestheatern betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Laut § 42 Abs 2 TAG haben das Theater und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen. Wie sieht hier die gelebte Praxis in den Bundestheatern aus?*
- *Sind Ihnen Verstöße gegen das TAG seitens der Bundestheater oder der Salzburger Festspiele bekannt?*
  - a) *Wenn ja, welche?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung. Ich kann allerdings berichten, dass mich die Bundestheater Holding über eine rechtliche Prüfung der Vertragsverhältnisse, ob in Hinblick auf Vermittlungsgebühren alle Anforderungen des

Theaterarbeitsgesetzes sowie vertraglicher Vereinbarungen korrekt erfüllt wurden, informiert hat. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

**Zu Frage 9:**

- *Eine Novellierung des TAG wurde bereits angekündigt. Wie ist hier der aktuelle Stand?*
  - a) *Wann wird die Novelle dem Nationalrat vorliegen?*
  - b) *Wie soll künftig mit force majeure umgegangen werden, wie mit Verschiebungen?*
  - c) *Wie werden Sie sicherstellen, dass bei Pandemien oder ähnlichen Krisen das Risiko nicht auf einzelne (Gast)Künstler:innen abgewälzt wird?*

Derzeit werden die Regelungen des Theaterarbeitsgesetzes evaluiert sowie mögliche Änderungen gemeinsam mit Künstler:innen, Interessensvertretungen und Sozialpartnern diskutiert. Dies betrifft u.a. auch die Bestimmungen zu den bei freischaffenden Künstler:innen häufig zur Anwendung gelangenden Gastverträgen. Mein Ressort ist in diese Gespräche mit dem federführend zuständigen Ressort eingebunden. Für die Einbringung in den Nationalrat liegt mir jedoch kein konkreter Zeitplan vor.

**Zu Frage 10:**

- *Welche Rolle spielten faire Verträge bisher beim Fairness-Prozess?*
  - a) *Werden Sie auf eine faire Vertragsgestaltung ein besonderes Augenmerk legen?*
  - b) *Werden Sie Richtlinien für eine faire Vertragsgestaltung für die Bundeskulturinstitutionen und für Fördernehmer\*innen vorlegen?*
  - c) *Wenn ja, was ist hier für wann geplant?*
  - d) *Wenn nein, warum nicht?*

Das Thema der Vertragsgestaltung wird und wurde wie andere juristische Fragestellungen im Fairness-Prozess in einer eigenen Fokusgruppe zu rechtlichen Angelegenheiten thematisiert. Teilnehmer:innen der Fokusgruppe waren die vom Österreichischen Kulturrat entsandten Vertreter:innen von Interessengemeinschaften aus Kunst und Kultur und Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung der Sektion Kunst und Kultur des BMKÖS. Die bisherigen Stellungnahmen in diesem Zusammenhang führten dazu, die faire Vertragsgestaltung als ein wichtiges Thema in der Ausarbeitung des Fairness-Codex miteinzubeziehen. Hier wurde in einem partizipativen Prozess mit Vertreter:innen der Interessengemeinschaften, der Kulturabteilungen der Bundesländer sowie der Sektion Kunst und Kultur des BMKÖS erstmalig ein gemeinsamer Kooperationsstandard für mehr Fairness in Kunst und Kultur entwickelt. Entlang der Grundwerte Respekt und

Wertschätzung, Vielfalt sowie Nachhaltigkeit und Transparenz sollen Anwender:innen des Codex ihre jeweilige Organisation strategisch und operativ weiterentwickeln. Vom Fairness Codex werden somit alle Vertragspartner:innen und –seiten angesprochen und zu einem fairen Miteinander aufgefordert. Das Thema der Vertragsgestaltung wird im fortlaufenden Fairness-Prozess und in den Fokusgruppen in Diskussion mit den Interessengemeinschaften zudem auch weiterhin erhalten bleiben.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung zur Frage 9 verwiesen werden.

**Zu Frage 11:**

- *Auf Grund des VfGH-Urteils zu den Kulturbetretungsverboten wurden diese ab Ungleichbehandlung mit der Religion als rechtswidrig, gleichheitswidrig und sachlich nicht nachvollziehbar eingestuft, eine derartige Ungleichbehandlung erfüllt aber nicht die Kernkriterien von Höherer Gewalt/force majeure, da es auf politisch willkürlichen Entscheidungen beruht. Welche Auswirkungen wird das auf die bereits ausgestellten Auflösungsverträge bzw. auf die Nichtzahlung von Gagen der Soloselbstständigen haben, wenn die Rechtsgrundlage für eben diese Auflösungen im Nachhinein als falsch eingestuft wurde?*

Das zitierte Erkenntnis des VfGH hat eine privilegierende Ausnahme zu Gunsten der Religionsausübung als gesetzwidrig erkannt, die Betretungsverbote in Kulturbetrieben jedoch nicht.

Mag. Werner Kogler

